

Bundessozialgericht

5 RKn 126/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. Juli 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als UrkEamtor
d. Gesch. Stelle

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 1967
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. September
1965 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht seit 1961 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Am 1. März 1963 beantragte er die Gewährung von Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 47 RKG. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab. Der Widerspruch blieb erfolglos. Die Klage wurde durch Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 19. Mai 1965 abgewiesen. Das SG ist der Auffassung, daß der Kläger nach seinem Gesundheitszustand noch leichtere Arbeiten, wie die eines Pförtners, Boten, Telefonisten, Markenausgebers, Maschinenreinigers u.ä., drei bis vier Stunden täglich verrichten könne. Bezüglich der Frage, ob Arbeitsplätze bis zu vier Stunden je Arbeitstag in dem täglich erreichbaren Wirtschaftsgebiet des Versicherten in genügender Zahl zur Verfügung stehen, hat sich das SG der Rechtsauffassung des 2. Senats des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland in dem Urteil vom 27. März 1963 (2 LJ 36/61) angeschlossen, nach welchem es nicht auf die Zahl der Arbeitsplätze für eine Tätigkeit ankommt.

Auf die Berufung des Klägers hat das LSG dieses Urteil nach § 159 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen, weil das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel leide. Das SG habe es unterlassen zu prüfen, in welchem Umfang es Arbeitsplätze für Teilzeitarbeitern von drei bis vier Stunden täglich in dem in Frage kommenden Wirtschaftsgebiet gibt. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte vor allem, das Berufungsgericht habe in der Sache selbst entscheiden müssen, anstatt diese an das SG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Denn die Voraussetzungen des § 159 SGG lägen nicht vor. Das Verfahren des SG leide insbesondere nicht an dem von dem LSG an-



- 3 -

genommenen Mangel, weil das SG nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung Ermittlungen über die Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze überhaupt nicht hätte anstellen brauchen.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des LSG vom 29. September 1965
aufzuheben und die Berufung des Klägers
gegen das Urteil des SG für das Saarland
vom 19. Mai 1965 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Er hält die Rüge der Beklagten nicht für durchgreifend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nach § 160 i.V.m. § 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das Verfahren des LSG leidet an einem wesentlichen Mangel.
Wie die Beklagte zu Recht rügt, durfte das LSG jedenfalls
wegen des von ihm angenommenen Verfahrensmangels nicht
von einer eigenen Entscheidung in der Sache Abstand nehmen
und den Rechtsstreit nach § 159 SGG zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das SG zurückverweisen; denn der Ver-
fahrensmangel liegt in Wirklichkeit nicht vor. Wie die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klagte zu Recht rügt, kann die Frage, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, nur unter Zugrundelegung der materiellen Rechtsauffassung des jeweiligen Vordergerichts, hier also des SG, beantwortet werden. Nach der materiell-rechtlichen Auffassung des SG kommt es aber in diesem Zusammenhang auf die Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze nicht an. Von dieser materiell-rechtlichen Auffassung ausgehend, brauchte es solche Ermittlungen daher nicht anzustellen. Ob die materiell-rechtliche Auffassung des Sozialgerichts richtig ist, ist hierbei ohne Bedeutung.

Die Revision der Beklagten ist aus diesem Grunde nicht nur statthaft, sondern auch begründet. Daher muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

